

bringen. Es darf keine Erziehungsstätte ohne ausreichende sanitäre Einrichtungen geben. Für eine ordnungsmäßige Reinigung ist Sorge zu tragen.

(3) Trink- und Wascheinrichtungen müssen in allen Erziehungsstätten vorhanden sein. Schadhafte Anlagen sind instand zu setzen.

§ 8

(1) Die im Rahmen der Haushaltspläne der Schulunterhaltungsträger veranschlagten Mittel zur Ausstattung der Schulen mit Inventar und Lehrmitteln und der Einrichtungen der vorschulischen und Heimerziehung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial sind diesen in vollem Umfange zur Verfügung zu stellen. Schulunterhaltungsträger und Schulleiter sowie die Leiterinnen der Kindertagesstätten und Kinderheime sind verpflichtet, den Bedarf rechtzeitig zu planen. Die Bestellungen müssen so frühzeitig aufgegeben werden, daß die Lieferung der Lehrmittel und des Inventars im Haushaltsjahr möglich ist.

(2) Die Schulunterhaltungsträger sind verpflichtet, die Bezahlung der Rechnungen gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1.1 S. 548) [Lieferungs- und Zahlungsbedingungen] zu sichern.

(3) Die in den Haushalten der Schulunterhaltungsträger vorgesehenen Mittel müssen nach ihrem besonderen Verwendungszweck in Einzeltitel aufgliedert werden. Eine anderweitige Verwendung dieser Mittel muß verhindert werden.

(4) Für jede einzelne Schule und Erziehungsstätte ist ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen, aus dem die für die einzelnen Positionen veranschlagten Mittel eindeutig zu ersehen sind.

§ 9

Für die Erweiterung der Schüler-] Heim- und Lehrerbüchereien sind die in den Haushalten vorgesehenen Mittel rechtzeitig zu verwenden und im kommenden Rechnungsjahre erweiterte Mittel bereitzustellen.

§ 10

Es muß angestrebt werden, eigene Schulärzte und Schulzahnärzte für die Kreise anzustellen und die Zahl der Schulfürsorgerinnen zu erhöhen.

§ II

Die örtlichen Verwaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Organe der Schule bei der Verbesserung, insbesondere des Landschulwesens, zu unterstützen. Dazu gehören:

- a) Verbesserung der Plätze und Zugangswege für Schulen, Kindertagesstätten und Kinderheime;
- b) Bereitstellung von Fahrgelegenheiten für entfernt wohnende Kinder, soweit die Durchführung der eigenen Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
- c) Instandsetzung von Schulwegen und Anlage von Richtwegen.

§ 12

Kindern, die weite Schulwege haben, sind bevorzugt Lederschuhe zuzuteilen.

§ 13

Die Gemeinden sind verpflichtet, ausreichender Wohnraum für Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Heimerzieher bereitzustellen. Dabei ist in erster Linie auf Dienstwohnungen zurückzugreifen. Bei der Zumessung des Wohnraums sind die besonderen Arbeitsbedingungen der Lehr- und Erzieherkräfte zu beachten. Der Bedarf der Lehrkräfte, die neu eingewiesen werden, ist zu berücksichtigen.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

Ministerium der Finanzen Ministerium des Innern

Dr. Loch
Minister

Dr. Steinhoff
Minister

-V Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I. V.: Peschke
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldbaum
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung

I. V.: Gantner-Gilman
Staatssekretär

Berichtigungen

Im § 24 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) muß Abs. 6 richtig lauten wie folgt:

„(6) Brände an elektrischen Anlagen sind nicht mit Wasser, sondern mit Trocken- oder Tetralöschern zu löschen.“

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1950 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 668) muß es in der 4. Zeile des § 2 Abs. 3 statt „Arzneifertigwaren ist bis zum 31. Juli 1950 abzu-“ richtig heißen: „der Arzneifertigwaren eine Verwaltungsgebühr bis“